

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg

Siegburg, den 02.09.2014

Herrn
Generalbundesanwalt
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Verfassungshochverrat durch Zustimmung zu CETA und TTIP

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

Sie sind gemäß §§ 120(1) Nr. 2, 142a(1) GVG, 81(1) Nr. 2 StGB für Ermittlung und Verfolgung von Verfassungshochverrat zuständig, der immer dann vorliegt, wenn Beamte oder Abgeordnete wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, BVerfGE 25, 352, 359f., von Menschenrechten und –würde, Art. 1(1), (2) GG, von Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, und von Recht und Gesetz bzw. der verfassungsmäßigen Ordnung, Art. 20(3) GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungshochverrat begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterlässt, mit seiner vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Verfassungshochverrat durch Unterlassen liegt als Delikt bei Beamten und Abgeordneten vor, die es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterlassen, aktiv-kämpferisch für die FDGO = den GG-Rechtsstaat einzutreten, und stattdessen die als verfassungswidrig erkannte Erosion desselben durch Preisgabe seiner konstitutiven Grundsätze dulden.

Den Zeitungsberichten

FR v. 25.8.2014: <http://www.fr-online.de/wirtschaft/ceta-und-ttip-freihandelsabkommen-ceta-bestaetigt-kritiker,1472780,28207512.html>

SZ v. 26.7.2014: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/streit-ueber-investorenschutz-berlin-lehnt-freihandelsabkommen-mit-kanada-vorerst-ab-1.2063763>

und Spiegel-online v. 28.7.2014: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutschland-und-usa-streiten-ueber-freihandelsabkommen-ttip-a-983146.html>

ist zu entnehmen, dass die Zustimmung der Bundesregierung und des Bundestages durch widerspruchloses Zulassen zu den Abkommen CETA und TTIP droht, mit denen in der BRD die vom Volk ausgehende Rechtsprechung und die mit ihr verwirklichte Rechtsweggewähr, vgl. Art. 19(4), 20(2) GG, beseitigt werden. Ich zeige diesen drohenden Hochverrat, siehe Verfassungsbeschwerde, Anlage, gem. § 138 StGB an.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 1 (Verfassungsbeschwerde)

.....

Dr. Helmut Fleck